

Giessen, den 22.2.1980

## A N T R A G

der hessischen Studentenschaften zur Mitgliederversammlung der Vereinigten Deutschen Studentenschaften im Februar 1980 in Münster

---

### Betr.: Regelstudienzeit und Sanktionen

"Die Vereinigten Deutschen Studentenschaften stellen fest, daß mit dem vom Bundesrat vorgelegten und am 13. 2.1980 vom Bundestag beschlossenen 'Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes' keineswegs alle mit der Regelstudienzeit verbundenen Sanktionen beseitigt werden. Das HRG-Änderungsgesetz enthält die Streichung der Vorschriften über die Zwangsexmatrikulation bei Überschreiten der Regelstudienzeit (§ 17 Abs.2 - 4 HRG), nicht aber eine Änderung von § 16 Abs. 3 HRG. Dieser Paragraph normiert die Verpflichtung, daß die Prüfungsordnungen "Fristen für die Meldung zur Prüfung" in direktem Zusammenhang mit der Regelstudienzeit festlegen. Damit wären die Studenten - über die Prüfungsordnungen - weiterhin gezwungen, nach Ablauf der Regelstudienzeit des Grund- bzw. Hauptstudiums sich zur Vor- bzw. Abschlußprüfung zu melden. Zwar kann die Nichteinhaltung der Prüfungsmeldefristen dem HRG-Änderungsgesetz zufolge nicht mehr mit der Zwangsexmatrikulation sanktioniert werden, wohl aber z.B. mit dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung. Zu dieser Auffassung kommen die Vereinigten Deutschen Studentenschaften gerade vor dem Hintergrund der von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz beschlossenen 'Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen' (§ 3 Abs. 3 der ABD in der Fassung vom 21. 3.1975: "Die besonderen Prüfungsordnungen sollen für den Fall, daß ein Student sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters gemeldet hat, bestimmen, daß die Diplomvorprüfung als erstmals nicht bestanden gilt").

Die Vereinigten Deutschen Studentenschaften sehen daher im vorliegenden HRG-Änderungsgesetz keine wirksame Abschaffung der Zwangsexmatrikulation. Durch das Festhalten an Prüfungsmeldefristen kann diese nun in die Sanktionen 'individuellen' Prüfungsversagens verwandelt werden. An dieser Einschätzung ändert auch die vom Bundesrat in der Begründung zum Gesetzentwurf abgegebene Beteuerung nichts, "die ... weiterhin vorgesehenen Fristen für die Meldung zur Prüfung erhalte nunmehr ... den Charakter von Sollfristen" (Bundestags-Drucksache 8/3274 v. 17.10.1979, S. 5). Denn nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedeutet eine Soll-Vorschrift die Normierung einer Pflicht, von der nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung abgewichen werden darf.

Die Vereinigten Deutschen Studentenschaften fordern daher Bundestag und Bundesrat auf, im Hochschulrahmengesetz außer den Vorschriften über die Zwangsexmatrikulation auch diejenigen über die Aufnahme von Prüfungsmeldefristen in Prüfungsordnungen zu streichen (§ 16 Abs. 3, Satz 2, 1. Halbsatz HRG).

Der VDS-Vorstand wird beauftragt, gleich zu Beginn des Sommersemesters 1980 mit einem VDS-Massenpress an den Hochschulen über das Problem der nur teilweisen Beseitigung der mit der Regelstudienzeit verknüpften Sanktionen aufzuklären. Damit werden die Studentenschaften auch in die Lage versetzt, auf die der HRG-Änderung folgenden Novellierungen der Länderhochschulgesetze so Einfluß zu nehmen, daß über die Prüfungsmeldefristen keine Sanktionen gegen die Studenten aufrecht erhalten werden. Gleichzeitig ist es notwendig, daß die Leitungen aller Mitgliedshochschulen in der Westdeutschen Rektorenkonferenz durch

Willensbildung an den einzelnen Hochschulen verpflichtet werden, mit der ebenfalls fällig werdenden Änderung der mit Beschluß von Kultusminister- und Westdeutscher Rektorenkonferenz vom 15.11.1979 noch an das HRG angepaßten 'Allgemeinen Bestimmungen für Diplom-Prüfungsordnungen' nicht wieder, die Sanktionen des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung bei Überschreitung der Prüfungsmeldefrist wieder einzuführen (siehe Allgemeine Bestimmungen für DPO's v. 21.3.1975)".

(eingebracht auf Beschluß der Hessischen Landes-ASTen-Konferenz.)

*Karin Hagemann*  
(Karin Hagemann)  
Sprecherin der Landes-  
ASTen-Konferenz Hessen